VOLLEYBALL-CLUB GREIFSWALD

JUGENDORDNUNG DES VEREINS

D

Inhaltsverzeichnis

Präambel

§ 1 Sportjugend

§ 2 Aufgaben

§ 3 Organe

§ 4 Jugendversammlungen

§ 5 Jugendvorstand

§ 6 Beschlussfassung des Jugendvorstandes

§ 7 Jugendkoordinator

§ 8 Jugendfinanzen

§ 9 Inkrafttreten

Präambel

Der Verein und die Sportjugend treten für einen manipulationsfreien Kinder- und Jugendsport und für Fairness im Sport ein. Sie verurteilen jegliche Form der Gewalt und des Missbrauchs, unabhängig davon, ob sie/er körperlicher, seelischer, sexueller oder anderer Art ist.

§ 1 Sportjugend

Gemäß § 19 der Satzung des VC Greifswald e.V. gibt sich die Sportjugend des VC Greifswald e.V. diese Jugendordnung. Alle Vereinsmitglieder bis zum vollendeten 27. Lebensjahres bilden die Sportjugend. Sie führt und verwaltet sich selbstständig im Rahmen dieser Jugendordnung und der Vereinssatzung.

§ 2 Aufgaben

Die Sportjugend will durch die Jugendarbeit jungen Menschen ermöglichen, in zeitgemäßen Formen Sport zu treiben. Sie will zur Persönlichkeitsbildung beitragen, Fähigkeiten zum sozialen Verhalten fördern, zum gesellschaftlichen Engagement der Sporttreibenden Jugend anregen. Die Sportjugend ist zur Zusammenarbeit mit anderen Verbänden und Institutionen in jugendpolitischen Fragen bereit. Sie ist Interessenvertretung der Kinder und Jugendlichen innerhalb des Vereins.

§ 3 Organe

Organe der Sportjugend sind:

1. Die Jugendversammlung,

2. der Jugendvorstand.

§ 4 Jugendversammlungen

(1) Die Jugendversammlung ist das oberste Organ der Sportjugend des VC Greifswald e.V.. Die Jugendversammlung setzt sich zusammen aus den Vereinsmitgliedern unter 27 Jahren und den Mitgliedern des Jugendvorstandes.

(2) Die ordentliche Jugendversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.

(3) Die Einberufung von ordentlichen Jugendversammlungen erfolgt durch den Jugendvorstand oder dem Leiter des Volleyballnachwuchses mittels einer in Textform verfassten Einladung, unter Bekanntgabe des Zeitpunktes, des Tagungsortes und der Tagungsordnung. Für den Nachweis der frist- und ordnungsgemäßen Einladung reicht die Absendung der in Textform verfassten Einladung aus. Eine Einladung per E-Mail ist möglich soweit eine vom Mitglied bestätigte E-Mail-Adresse vorliegt. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens vier Wochen liegen.

(4) Anträge können von folgenden natürlichen Personen gestellt werden:

a) Vom Jugendvorstand,

b) von jedem Mitglied mit Stimmrecht gemäß dieser Ordnung und

c) bei minderjährigen Mitgliedern, die das 16. Lebensjahr nicht vollendet haben, die gesetzlichen Vertreter.

(5) Anträge zur Tagesordnung, die rechtzeitig vor Benachrichtigung der Mitglieder eingehen, sind vom Jugendvorstand grundsätzlich auf die Tagesordnung zu nehmen, wenn sie sachlich angemessen sind und nicht schon früher behandelt wurden. Anträge von Mitgliedern zur Tagesordnung, die nach der Einberufung der Jugendversammlung gestellt werden, müssen sieben Tage vor der Jugendversammlung dem Jugendvorstand in Textform eingereicht werden. Später gestellte Anträge können als Dringlichkeitsanträge nur mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmen zur Beratung und Beschlussfassung gebracht werden.

(6) Alle ordentlichen Mitglieder, die das 10. Lebensjahr vollendet und das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, besitzen Stimm- und Wahlrecht. Voraussetzung für das Stimm- und Wahlrecht von Minderjährigen ist, dass eine wirksame Einwilligung des gesetzlichen Vertreters vorliegt. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Jugendversammlung als Gäste teilnehmen.

(7) Jede ordnungsgemäß einberufene Jugendversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

a) Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen.

b) Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.

(8) Alle Abstimmungen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn der Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

(9) Alle Wahlen für ein Amt im Sinne dieser Ordnung erfolgen allgemein, unmittelbar, frei, gleich und geheim.

(10) Die Aufgaben der Jugendversammlung sind:

a) Beratung und Beschlussfassung von grundsätzlichen Jugendangelegenheiten,

b) Entgegennahme des Berichtes des Jugendvorstandes,

c) Genehmigung des Jahresabschlusses und des Haushaltsplanes des Jugendvorstandes,

d) Entlastung des Jugendvorstandes,

e) Beschlussfassung über vorliegende Anträge

(11) Eine außerordentliche Jugendversammlung ist einzuberufen, wenn dies im Interesse der Sportjugend erforderlich ist.

Dies kann

a) vom Jugendvorstand,

b) vom Leiter des Volleyballnachwuchses oder

c) im Rahmen eines Minderheitenverlangens von mindestens 50 % aller Mitglieder der Sportjugend beantragt werden.

Der Jugendvorstand muss innerhalb von vier Wochen eine Entscheidung fällen und die außerordentliche Jugendversammlung dann mit einer Frist von zwei Wochen, unter Bekanntgabe von Zeitpunkt, Tagungsort und Tagungsordnung, in Textform (z.B. per E-Mail) einladen.

(12) Jede Jugendversammlung wird von der/dem Vorsitzenden geleitet. Die Jugendversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen bleiben jeweils unberücksichtigt.

(13) Über die Jugendversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von dem/der Versammlungsleiter/in und Protokollführer/in unterzeichnet werden muss.

§ 5 Jugendvorstand

(1) Der Jugendvorstand besteht aus:

a) dem/der Vorsitzenden,
b) dem/der Sportjugendwart/in als Stellvertreter/in,
c) dem/der Kassenwart/in,
d) dem/der Protokollführer/in

(2) Die Bestellung des Jugendvorstands erfolgt durch die Wahl in der Jugendversammlung. Es sind getrennte Wahlvorgänge für jede Jugendvorstandsfunktion durchzuführen. Eine Wiederwahl ist zulässig.

(3) Die Mitglieder des Jugendvorstandes müssen das 18.Lebensjahr vollendet, dürfen jedoch das 27.Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

(4) Der Jugendvorstand des VC Greifswald e.V. wird von der Jugendversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt.

(5) Personalunion zwischen den einzelnen Ämtern des Jugendvorstandes ist zulässig. Es dürfen aber nie mehr als zwei sein.

(6) Ein Vertreter des Jugendvorstandes hat das Recht an Vorstandssitzungen des VC Greifswald e.V. teilzunehmen. Bei Tagesordnungen, die die Sportjugend betreffen, steht er beratend zur Seite, um die Interessen der Sportjugend zu vertreten. Er besitzt jedoch kein Stimmrecht.

§ 6 Beschlussfassung des Jugendvorstandes

(1) Der Jugendvorstand erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Jugendordnung, der Satzung des VC Greifswald e.V. und der Beschlüsse der Jugendversammlung.

(2) Er entscheidet im Rahmen der ihm zugewiesenen Aufgaben durch Beschluss.

a) Beschlüsse werden in Präsenz- oder Videokonferenzsitzungen gefasst, die der Vorsitzende leitet. Bei dessen Abwesenheit beschließen die Jugendvorstandsmitglieder mehrheitlich, wer die Sitzung leitet.

b) Der Jugendvorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

c) Auch schriftliche, fernmündliche oder elektronische Formen der Beschlussfassung des Jugendvorstands sind zulässig.

d) Mit der Einberufung der Jugendvorstandssitzung wird die vorläufige Tagesordnung mitgeteilt. Über danach – auch während der Sitzung – hinzukommende, weitere Tagesordnungspunkte kann wirksam nur beschlossen werden, wenn alle Jugendvorstandsmitglieder zugestimmt haben.

e) Soweit sich aus dieser Satzung im Einzelfall nichts anderes ergibt, werden Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.

(3) Präsenz- oder Videokonferenzsitzungen des Jugendvorstands sind mindestens sieben Tage vorher, unter Bekanntgabe von Zeitpunkt, Tagungsort und Tagesordnung, einschließlich vorliegender Anträge und Antragsunterlagen einzuberufen. Die Jugendvorstandsmitglieder können einstimmig auf die Einhaltung der Ladungsvoraussetzungen verzichten. Für andere Formen der Beschlussfassung kann der/die Vorsitzende kürzere Fristen bestimmen. Jede Beschlussfassung ist zu protokollieren.

§ 7 Jugendkoordinator

(1) Der Jugendkoordinator des VC Greifswald e.V. muss das 18. Lebensjahr vollendet haben und wird durch den Vorstand des Vereins bestellt.

(2) Die Aufgaben des Jugendkoordinators sind:

a) Gewinnen von Trainer/innen (möglichst mit Trainerlizenz) für Jugendmannschaften,

b) Kaderplanung für die kommende Saison, mit aktuellen-und zukünftigen Trainer,

c) Mithilfe bei der Jahresmeldung von Jugendmannschaften,

d) Unterstützung bei der Reservierung von Sporthallen für Wettkämpfe-und Turniere,

e) Mitwirkung beim Erstellen von Dienstreiseaufträge für Wettkämpfe- und Turniere,

f) Ansprechpartner im Nachwuchsbereich für Trainer/innen, Betreuer/innen, Spieler/innen und deren Eltern,

g) Zusammenarbeit mit dem Leiter Volleyballnachwuchs des VC Greifswald e.V.,

h) Unterstützung bei der Einhaltung von Regeln und Grundsätze der Trainingslehre,

i) Hilfestellungen bei der Trainingsplanung- und Gestaltung,

j) Beteiligung bei der Organisation von Turnieren, Schiedsrichterlehrgänge (U14 / U16),

k) Anregung zu Extraaktivitäten der einzelnen Mannschaften und Jahrgangsstufen,

l) Mitgliederwerbung von neuen Spieler/innen (Anfänger)

m) Zusammenarbeitet mit Schulen, in Absprache Hospitation oder Schnupperkurse,

n) Teilnahme an Veranstaltungen der Volleyballjugend MV.

§ 8 Jugendfinanzen

(1) Die Sportjugend wirtschaftet selbstständig und eigenverantwortlich mit den ihr vom Verein zur Verfügung gestellten Mitteln. Gleiches gilt für Einnahmen der Spotjugend aus selbstorganisierten Aktivitäten und Veranstaltungen.

(2) Die Jugendfinanzen sind Teil des Vereinsvermögens, der Jugendvorstand ist daher dem Vereinsvorstand gegenüber rechenschaftspflichtig.

(3) Die Jugendfinanzen sind jährlich vom Finanzvorstand des VC Greifswald e.V. zu prüfen.

§ 9 Inkrafttreten

Die Jugendordnung tritt mit der Bestätigung durch die Jugendversammlung vom 13.08.2021 in Kraft.

VOLLEYBALL-CLUB
GREIFSWALD

EINE STARKE GEMEINSCHAFT